

TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V.
Liebschwitzer Str. 116
07549 Gera

Bestätigung über Geldzuwendungen 2012

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Sternapotheke Wiesestr. 5 07548 Gera
--

Betrag der Zuwendung – in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
50,00	Fünfzig	Bank TSV b 248 v. 13.05.2011

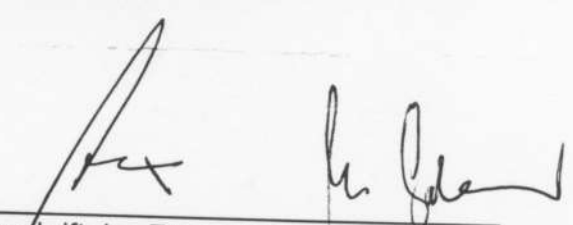
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

ja nein

- Wir sind wegen der Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Gera Stnr 161/142/18697, vom 16.04.2010 für die Jahre 2006-2008 nach §5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen der Förderung des Sports durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Gera Stnr 161/142/18697, als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Gera, 17.05.2011


Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch den etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 ESTG, § 9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S.884)